



Einfriedigungen

Begriffserklärung und Abstandsvorschriften

Einfriedigungen geben immer wieder zu Diskussionen Anlass, weshalb an dieser Stelle gewisse Erklärungen gerne abgegeben werden. Unter dem Begriff Einfriedigungen fallen alle Vorrichtungen, die ein Grundstück gegen aussen abschliessen, absperren, nicht lediglich abgrenzen. Ihr Zweck kann mannigfach sein; Verhindern des Zutrittes, des Einblickes, des Entlaufens oder Eindringens von Tieren. Als Einfriedigungen gelten Mauern, Zäune und Gräben.

Sämtliche Einfriedigungen bedürfen einer Baubewilligung, wenn diese 1.20 m Höhe übertreffen bzw. Stützmauern 80 cm. Einfriedigungen zwischen privaten Grundstücken dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Bei ungleichem Niveau der beiden Grundstücke gilt dieses Mass vom niedriger gelegenen Boden aus. Einfriedigungen dürfen **innerhalb des Baugebietes** an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Grenze gesetzt werden. Entlang der Baugebietsgrenzen dürfen Einfriedigungen bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen. Ausserhalb des Baugebietes gelten die Vorschriften von § 89 EGZZGB. Lebende Hecken, die nicht höher sind als 1.80 m, dürfen bis auf 1 m, tote Hecken und andere Einfriedigungen von gleicher Höhe bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden. Wenn solche Einfriedigungen Gärten, Baumgärten oder Weiden voneinander trennen, dürfen sie bis an die Grenze gesetzt werden.

Wenn nicht durch Baulinien oder Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, müssen Einfriedigungen und Mauern (inkl. Stützmauern) bis 1.80 m Höhe einen Strassenabstand von 0.60 m aufweisen. Gegenüber Kantonsstrassen haben Einfriedigungen bis 80 cm einen Abstand von 1 m einzuhalten.

Buttwil, April 2010/rf